Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026 | Schwerin, den 2. November | Nr. 44

Landesbehörden

Errichtung und Betrieb von drei WKA am Standort Holthusen (WKA Alt Zachun IV), Erneute Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. November 2026

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die NaturStromProjekte GmbH (Palaisplatz 3, 01097 Dresden) plant die Errichtung und den Betrieb von drei WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Gesamthöhe von 266,5 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2027 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von drei WKA wurde am 7. September 2026 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. Nr. 36, S. 482) bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vom 15. September 2026 bis einschließlich 14. Oktober 2026 öffentlich im StALU WM und im Amt Stralendorf ausgelegt. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Auslegung des Vorhabens im Amt Hagenow Land erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung der Antragsunterlagen im StALU WM, im Amt Hagenow Land, im Amt Stralendorf sowie auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahren vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Denkmal, Risikogutachten Bahn, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter.

- 50 Hertz
- Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V
- Bergamt Stralsund
- Bundeswehr
- Deutscher Wetter Dienstag
- E.dis
- Deutsche Bahn AG
- Erdgasspeicher Kraak GmbH
- Ericsson/Telekom
- Gascade
- HanseGas
- IM – Digitalfunk
- Kreiskirchenverwaltung/Landeskirche Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Landesforst M-V
- Landkreis LUP untere Baubehörde
- Landkreis LUP FD Straßenbau
- Landkreis LUP UWB/UBB
- Straßenbauamt Schwerin
- Telefonica O2
- Vodafone
- Wasser und Bodenverband Schweriner See/Sude
- Fachstelle Welterbe UNESCO Stadt Schwerin
- WM – Luftfahrt

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen erfolgt **vom 10. November 2026 bis einschließlich 9. Dezember 2026** zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Windkraft

 Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
 Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

 Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 6632) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Hagenow Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow – Raum 212

 Dienstag 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
 Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

 Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03883 6107-0) die Einsichtnahme möglich.

3. Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf – Raum 001

 Montag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

 Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03869 7600-0) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Alt Zachun IV“

https://www.uvp-verbund.de/portal/

Des Weiteren erfolgt die Auslegung online auf der Seite des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg unter dem Suchbegriff „WKA Alt Zachun IV“

https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **10. November 2026** bis einschließlich **9. Januar 2027** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Alt Zachun IV**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 573

Wesentliche Änderung von zwei genehmigten Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19386 Gehlsbach (Klein Dammerow II)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. November 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die UGE Klein Dammerow Eins GmbH & Co. KG (Dorfstraße 20, 18276 Lohmen) muss aufgrund von Herstelleranpassungen in den Oktav- Schallleistungspegeln die Schallleistungspegel von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19386 Gehlsbach, Gemarkung Vietlübbe, Flur 7: Flurstücke 158 und 145 anpassen. Das betrifft die zwei WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Für das Errichten und Betreiben der zwei WKA wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 38/24 vom 2. Oktober 2024) erteilt. Für die Änderung des Schallleistungspegels ist eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkungen (Schallleistungspegel) auf das Schutzgut Mensch (Schall). Durch die Änderung des Schalleistungspegels entstehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 574

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 2. November 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das StALU MS bekannt:

Mit Bescheid ÄG 040/26 vom 14. Oktober 2026 (Az. StALU MS 52-571/1554-2/2025), wurde der Biomethan Produktion Torgelow GmbH, An den Eichen 1, 16515 Oranienburg eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.6.3.1 (E, G), 1.16 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1.1 Entscheidungsumfang

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung der vorhandenen Biogaserzeugungsanlage mit Biogasaufbereitung (Einspeisekapazität: 700 Nm^3/h) am Standort 17358 Torgelow, Robert-Bosch-Straße 1, Gemarkung Torgelow, Flur 12, Flurstück 4/53.
Die Biogasanlage dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von insgesamt 11,6 Mio. Nm^3/a Rohbiogas bei einer Biogaslagermenge von maximal 75.816 kg (nach der 12. BImSchV) in der Anlage.

1.2 Entscheidungsinhalt

Diese Änderungsgenehmigung beinhaltet im Einzelnen:

- Die Gesamtinputmenge wird auf 61.500 t/a (= 168 t/d) reduziert. Der Gesamtinput setzt sich zukünftig aus nachwachsenden Rohstoffen, Zuckerrübenpressschnitzel als Reststoff aus der Zuckerproduktion und 15.000 t/a Hühnertrockenkot zusammen.

- Umnutzung einer bestehenden Lagerhalle zur Zwischenlagerung von Hühnertrockenkot und separierten Gärresten und Errichtung eines Biofilters zur Reinigung der Abluft aus der Halle

- Verkleinerung der Lagerfläche für feste Gärreste am Separator auf 16 m^2

- Änderung der Größe der Biogasspeicher über den Behältern der Biogasanlage mit zukünftig je 3.368 m^3 über den Fermentern I + II, je 1.768 m^3 über den Nachgärern I + II je 9.138 m^3 und über den Gärreststofflagern I + II je 9.138 m^3 ohne technische Änderung

Aufgrund des Einsatzes von Hühnertrockenkot zur Biogaserzeugung im Umfang von 15.000 t/a ist die Biogasanlage bei einem Gesamtinput von 168 t/d zukünftig auch nach der Nr. 8.6.3.1 (E, G) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft.

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.
Dem Antrag gemäß § 67 (1) und (2) LBauO M-V auf Abweichung von der gemäß § 6 LBauO M-V erforderlichen Freihaltung der Abstandsflächen vor dem geplanten Biofilter und der überdachten Lagerhalle (Überlagerung von Abstandsflächen) wird zugestimmt.

1.4 Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

– Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG Bl. 001 – 319

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Hinweis auf BVT-Merkblatt

Ein BVT-Merkblatt (Best available technique reference dokument - BREF) liegt bisher nicht vor.

3 Auslegung des Bescheids

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **03.11.2026** (erster Tag) bis einschließlich **16.11.2026** (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 58869520) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle @stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 575

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 2. November 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.043/24-54 vom 8. September 2026 wurde der Fa. Windpark Wittenhagen GmbH, Am Strom 1 – 4, 18119 Rostock, OT Warnemünde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Entscheidung

Der Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1 – 4
18119 Rostock OT Warnemünde

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ihren Antrag vom 12.06.2025, Posteingang 20.06.2025, zuletzt ergänzt am 23.07.2026, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erteilt.

1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Nordex N-149/5.X(STE) am Standort der Gemeinde 18510 Wittenhagen, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 04/2015 Papenhagen, entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Bauliche Angaben

WEA-Bezeichnung:	WEA 10
Typ:	Nordex N-149/5.X(STE)
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe:	238,55 m
Nennleistung:	5,7 MW

Standortdaten

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert [a)]	Nordwert [a)]
1	Glashagen	1	151	33.370.843	6.002.845

Tabelle 1: Standortdaten

[a)] Lagebezugssystem ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlage gehörenden Erschließungswege und Stellplätze sowie die Montage- und Kranstellflächen.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr, eingeschränkt durch die modifizierenden Nebenbestimmungen nach Ziffer I.2 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

– Die Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V

– Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG für die Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 238,55 m über Grund bzw. 254,85 m über NN.

– die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 40 i. V. m. § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Bestimmungen gem. Ziffer. I.2 eine abweichende Regelung getroffen ist. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.
Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der betreffenden Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse https://www.stalumv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 03.11.2026 (erster Tag) bis 16.11.2026 (letzter Tag), wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385 58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 S. 3 VwVfG M-V gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 576

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 2. November 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 8.6.3.1 EG-60.067/24-52 vom 1. Oktober 2026 wurde der ADAP Rinderzucht GmbH, Todenhäger Straße 7, 18320 Ahrenshagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Ahrenshagen erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsinhalt

1.1 Der Firma ADAP Rinderzucht GmbH mit Sitz in 18320 Ahrenshagen, Todenhäger Straße 7 wird auf ihren Antrag vom 12.11.2024 in der Fassung vom 06.05.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstücke 47/1 und 48/1 in 18320 Ahrenshagen erteilt.

1.2 Die Genehmigung umfasst die Zusammenlegung und Umstrukturierung der vorhandenen Biogasanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen, bestehend im Einzelnen aus:

- die Zusammenlegung der zwei vorhandenen Biogasanlagen zu einer Anlage mit einer zukünftigen Gesamt-Biogasproduktion von 4,206 Mio. Nm^3/a
- die Erhöhung/Änderung der Inputstoffe auf eine Durchsatzleistung von mehr als 100 t/d in folgendem Umfang

Rindergülle	29.000 t/a
Rinderfestmist	4.500 t/a
Getreidekorn	250 t/a
Getreide-GPS	1.250 t/a
Maissilage	11.500 t/a
Anwelksilage	1.250 t/a
Hilfsstoffe/Spurenelemente	7 t/a

- die gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers BE 22 mit 2.885 m^3 Gasspeicher, integriert im Dach inkl. Freibord
- die Stilllegung und den Rückbau der Gärresttrocknungsanlage (ehemals Bioenergien GmbH)
- die Außerbetriebnahme des Notblockheizkraftwerkes (ehemals Bioenergien GmbH)
- die Erhöhung der störfallrelevanten Gasspeichermenge auf 23.392 kg

1.3 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Ziffer III dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der §§ 3, 4 und 4a – 4e der 9. BImSchV[1] eingereicht wurden, erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV dieser Genehmigung abweichende Festlegungen getroffen wird. Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.4 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die ADAP Rinderzucht GmbH. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

[1] Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

2 Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO[2] Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

3 Auslegung des Bescheids

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **02.11.2026** bis einschließlich **16.11.2026** unterhalb dieser Bekanntmachung einsehbar.

Darüber hinaus wird der Bescheid auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter folgendem Link:

http://www.stalu-mv.de/vp/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/

öffentlich bekannt gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588668000) oder schicken eine E-Mail an poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße Straße 18, 18439 Stralsund (poststelle@staluvp.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S.577

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 2. November 2026

Die Biogas Vanselow GmbH, Schlossstraße 2, 17111 Siedenbrünzow, beabsichtigt die von Ihr betriebene Biogasanlage mit zwei BHKW (Biogasanlage Vanselow) wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17111 Siedenbrünzow, OT Vanselow, Tannenberg 1, Gemarkung Vanselow, Flur 3, Flurstück 236, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Austausch bzw. die Erhöhung der Gasspeicher auf dem Nachgärer und dem Gärrückstandslager. Damit ist die Biogasanlage mit insgesamt 10,6 t Gaslager nach der Nummer 9.1.1.2 der 4. BImSchV eingestuft. Die maximale Biogaslagerkapazität der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) beträgt zukünftig 19.371 kg, sodass die Biogasanlage zukünftig als Betriebsbereich der unteren Klasse eingeordnet wird. Des Weiteren erfolgt die Erhöhung der Gesamtinputmenge (ausschließlich der Einsatz von Rindergülle und Rinderfestmist) von ca. 96 t/d auf ca. 171 t/d, sodass die Biogasanlage zukünftig nach der Nr. 8.6.3.1 der 4. BImSchV eingestuft ist.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1 sowie 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS http://www.stalu-mv.de/ms/ verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 578

[2] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 2. November 2026

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow beabsichtigen am Standort der Strelasund-Kaserne in Parow (Pappelallee 24, 18445 Kramerhof) den Neubau einer nach § 4 genehmigungsbedürftigen Anlage.

Im Rahmen der Maßnahme soll in der Liegenschaft Strelasund-Kaserne in Parow die vorhandene gesamte Wärmeversorgungsanlage einschließlich der Gebäudeautomation aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen erneuert werden.

Eine neue Wärmeerzeugungsanlage wird dabei in einem separaten neuen Gebäude errichtet. Die erforderliche Anlagenleistung ergibt sich aus der Ermittlung der Anschlusswerte der Gebäude.

Der Gesamtbedarf der Liegenschaft wird unter dem Ansatz einer Gleichzeitigkeit von 0,7 auf ca. 7,08 MW festgelegt. Die grundlegende Anlagenkonfiguration ist wie folgt festgelegt:

– Kessel 1 (Erdgas) 2.800 kW
– Kessel 2 (Erdgas) 1.750 kW (Brennwert)
– Kessel 3 (Pellets) 900 kW
– BHKW Modul 1 mit 323 $kW_{therm.}$
– BHKW Modul 2 mit 323 $kW_{therm.}$
– WPA (Wasser/Wasser) 904 kW

Gesamtleistung: 7.000 kW (installiert)

Weiterhin besteht die Gesamtanlage im Wesentlichen aus folgenden Komponenten: Kompaktverteileranlage, Netzpumpen, hydraulischer Weiche, Druckhalteanlage, Wasseraufbereitung, Abgasanlagen, Biomassebevorratung, Schaltschrank Gebäudeautomation.

Das StALU VP hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die UVP-Vorprüfung.

Durch die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage in einem separaten neuen Gebäude sind keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehende Wärmeerzeugungsanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 579

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 20. Oktober 2026

15a K 20/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 19. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Suckow Blatt 410, Gemarkung Suckow, Flur 3, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Größe: 5.357 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Es handelt sich um ein mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebautes Grundstück mit einer Fläche von insgesamt 5.357 m². Das Gebäude ist teilunterkellert und das Dachgeschoss ist ausgebaut. Es wurde um 1930 erbaut und in den Jahren 1993 und 2010 modernisiert. Die Wohnfläche beträgt rund 272 m². Denkmalschutz besteht nicht. Es sind keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis vorhanden und das Grundstück ist in kein Bodenneuordnungsverfahren einbezogen.

Verkehrswert: **51.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Suckow Blatt 410, Gemarkung Suckow, Flur 3, Flurstück 165, Straße, Größe: 1.799 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche von 1.799 m². Denkmalschutz besteht nicht. Es sind keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis vorhanden und das Grundstück ist in kein Bodenneuordnungsverfahren einbezogen.

Verkehrswert: **6.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 3/26

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 17. Februar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Woosmer Blatt 160, Gemarkung Woosmer, Flur 1, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 4.349 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt in 19303 Woosmer, Hauptstraße 30, ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1924) nebst Anbau (Baujahr ca. 1960) sowie Nebengebäuden (Scheune, Carport, Werkstatt). Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt ca. 168 m². Das Wohnhaus und die Scheune stehen unter Denkmalschutz.

Verkehrswert: **117.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 580

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 16. Oktober 2026

68 K 60/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 15. Januar 2027, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden:

a) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 12636, Gemarkung Kühlungsborn, Flur 4, Flurstück 16, Sonstige Vegetationsfläche, Fulgen 2, Größe: 536 m²

 Objektbeschreibung/Lage: unbebaute mit großen Laubbäumen bestandene Fläche; nur über Privatweg eines Dritten erreichbar (dinglich nicht gesichert)
 Verkehrswert: **777,00 EUR**

b) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 12636 jeweils Gemarkung Kühlungsborn, Flur 4, Flurstück 2/3, Verkehrsfläche, Bäderbahn „Molli“, Größe: 43 m² sowie Flurstück 2/4, Wohnbaufläche, Landwirtschaftsfläche, Sonstige Vegetationsfläche, Größe: 7.634 m²

 Objektbeschreibung/Lage: Verkehrsfläche sowie landwirtschaftliche Flächen, bebaut mit einem ehemaligen nun leerstehenden Logierhaus; maroder Zustand (Ruine); nur über Privatweg eines Dritten erreichbar (dinglich nicht gesichert)
 Verkehrswert: **190.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 580

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 14. Oktober 2026

55 K 22/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. Dezember 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden:

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Holthusen Blatt 10023; 2829/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Büro an dem Grundstück Gemarkung Holthusen, Flur 7, Flurstück 46/1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.600 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Die Wertermittlung erfolgte nach dem äußeren Anschein. Das in ländlicher Lage liegende Grundstück ist mit einem Wohn-/Geschäftshaus bebaut, das nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt ist (2 WE + 1 Büro). Das Gebäude wurde 2014 errichtet. Der bauliche Zustand ist dem äußeren Anschein nach altersgemäß normal bis tlw. unbefriedigend. Bezüglich der Ausstattung wurden zunächst ein annähern durchschnittlicher Standard als Vorgabe angenommen und bei der Ableitung der Verkehrs-/Marktwerte jeweils Sicherheitsabschläge berücksichtigt. Das Büro im Anbau hat eine Nutzfläche von ca. 89 m² und wird vermutlich eigengenutzt.

Verkehrswert: **80.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2025 (Büro) und 3. Februar 2026 (Wohnung im EG Nr. 1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Holthusen Blatt 10021; 3.750/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im EG Nr. 1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Sondereigentum an dem Grundstück

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Die Wertermittlung erfolgte nach dem äußeren Anschein. Das in ländlicher Lage liegende Grundstück ist mit einem Wohn-/Geschäftshaus bebaut, das nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt ist (2 WE + 1 Büro). Das Gebäude wurde 2014 errichtet. Der bauliche Zustand ist dem äußeren Anschein nach altersgemäß normal bis tlw. unbefriedigend. Bezüglich der Ausstattung wurden zunächst ein annähern durchschnittlicher Standard als Vorgabe angenommen und bei der Ableitung der Verkehrs-/Marktwerte jeweils Sicherheitsabschläge berücksichtigt. Die Wohnung im EG hat eine Wohnfläche von ca. 118 m² und wird vermutlich eigengenutzt.

Verkehrswert: **170.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2025 (Büro) und 3. Februar 2026 (Wohnung im EG Nr. 1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

– vorherige Überweisung
– Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
– eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
– einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 581

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 20.Oktober 2026

701 K 2/26

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 14. Januar 2027, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rambin Blatt 1042, Gemarkung Drammendorf, Flur 1, Flurstück 140, Erholungsfläche in Drammendorf, Größe: 1.382 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
unbebautes Grundstück im Außenbereich in Rambin/OT Drammendorf; aus Sicht des Gutachters besteht zz. kein Baurecht

Verkehrswert: **9.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 75/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. Januar 2027, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Sülze Blatt 1860, Gemarkung Bad Sülze, Flur 11, Flurstück 331/2, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße, Größe: 234 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Mit einem ruinösen Wohnhaus nebst Anbauten bebautes Grundstück (tatsächliche Größe laut Luftbild mit nur 185 m²) in 18334 Bad Sülze, Gerhart-Hauptmann-Straße 8

Verkehrswert: **5.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

———

703 K 51/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 21. Januar 2027, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Niepars Blatt 125, Gemarkung Niepars, Flur 1, Flurstück 21/2, Gebäude- und Freifläche, Am Langen Saal 25, Größe: 1.014 m²

Verkehrswert: **295.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 581

———

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 14. Oktober 2026

30 K 3/26

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gadebusch Blatt 30141, Gemarkung Bauhof, Flur 3, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Neu Bauhof 3c, Größe: 2.146 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 19205 Gadebusch, OT Neu Bauhof, Neu Bauhof 3c
Es handelt sich um ein Einfamilienhaus im Bungalowstil (Bj. 2018, WF ca. 126 m²) nebst einer Doppelgarage (Bj. 2019, NF. ca. 54 m²)

Verkehrswert: **390.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

———

Vom 20. Oktober 2026

30 K 14/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 12. Januar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Warin Blatt 1728, BV-Nr. 2, Gemarkung Warin, Flur 4, Flurstück 329/10, Gebäude- und Freifläche, Ziegelberg, Größe: 4.490 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Lage: 19417 Warin, Ziegelberg
Auf dem Grundstück befinden sich zwei Schleppdächer nutzbar als Kaltlager (NF ges. ca. 1.415 m²)

Verkehrswert: **75.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Warin Blatt 1728, BV-Nr. 3, Gemarkung Warin, Flur 4, Flurstück 329/22, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Bützower Straße, Größe: 7.375 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Lage: 19417 Warin, Bützower Straße
Auf dem Grundstück befindet sich im nördlichen Bereich ein größerer Teich und im südlichen Bereich eine Garagenanlage

Verkehrswert: **66.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

———

30 K 32/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 2. Februar 2027, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dorf Mecklenburg Blatt 1537, Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2, Flurstück 322/5, Gebäude- und Freifläche Schweriner Straße 73, Größe: 1.540 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23972 Dorf Mecklenburg, Schweriner Straße 73
Auf dem Grundstück befinden sich eine eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1900, Umbau/Sanierung ca. 2005, WF ca. 137 m²) und ein freistehendes eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1992, WF. ca. 183 m²) sowie mehrere Carports und Schuppen. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Verkehrswert: **527.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 582

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 14. Oktober 2026

61 N 177/96

Beschluss: In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen d. UPI GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Werner-Seelenbinder-Straße 21, 18273 Güstrow – Schuldnerin – hat das Amtsgericht Rostock am 14. Oktober 2026 beschlossen:

In dem am 30. Mai 2025 eingestellten Gesamtvollstreckungsverfahren wird auf Antrag der vormaligen Gesamtvollstreckungsverwalterin die Nachtragsverteilung hinsichtlich der Verwertung der Sicherungshypothek zu Gunsten der Rechtsanwältin Ines Niehusen als Gesamtvollstreckerin über das Vermögen der Upi GmbH unter laufende Nr. 11 in Abteilung III des bei dem Amtsgericht Rostock geführten Grundbuches von Admannshagen-Bargeshagen Blatt 10159 von 7.932,60 DM nebst Zinsen von 4 % jährlich aus 6.600,01 DM, eingetragen am 2. Februar 2001, berichtigt am 27. November 2001, angeordnet.

Die Nachtragsverteilung bezieht sich auf den Betrag, den die Masse aufgrund der zu erteilenden Löschungsbewilligung als Ablösebetrag erhält.

Die Nachtragsverteilung erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Verteilungsvorschlags gemäß § 18 Absatz 1 GesO vom 19. Januar 2005.

Die Durchführung der Nachtragsverteilung wird der vormaligen Gesamtvollstreckungsverwalterin Rechtsanwältin Ines Niehusen, Paulstraße 44, 18055 Rostock übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock oder bei dem Landgericht Rostock, August-Bebel-Straße 15 – 20, 18055 Rostock einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Absatz 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

– mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

– von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

– auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

– an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 583